

Die ebase möchte Ihnen mit diesem Merkblatt einen Überblick über die steuerliche Behandlung der Erträge und Gewinne aus Investmentfonds geben. Eine detaillierte Steuerberatung kann dieses Merkblatt allerdings nicht ersetzen.

Diese Erläuterungen wenden sich an Anleger, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen und ihre Anteilscheine im Privatvermögen halten.

## 1 Grundsätzliche Informationen zur steuerlichen Verwaltung Ihres Investment Depots

### Zahlstellenfunktion

Die ebase nimmt bei Fondsausschüttungen/-thesaurierungen und Verkäufen die erforderlichen gesetzlichen Steuerabzüge vor.

### Vergütungsverfahren

Die ebase erstellt nach Ablauf des Kalenderjahrs für Ihr Investment Depot und Konto eine Steuerbescheinigung (inkl. ggf. Verlustbescheinigung).

### Bescheinigungen

Die ebase erstellt nach Ablauf des Kalenderjahrs für Ihr Investment Depot und Konto eine Steuerbescheinigung (inkl. ggf. Verlustbescheinigung).

### Steuerfreistellungen

Bestehende Freistellungsaufträge oder eingereichte NV-Bescheinigungen behalten, sofern nicht befristet, weiterhin Gültigkeit. Anträge auf Steuerfreistellung können Sie ebenfalls bei der ebase einreichen.

### Verlustverrechnung

Ggf. in Ihrem Investment Depot entstehende Veräußerungsverluste und gezahlte Zwischengewinne können unterjährig mit Kapitalerträgen verrechnet werden. Die ebase führt deshalb für jedes Einzel-/Gemeinschaftsdepot einen sog. „Verlustverrechnungstopf“ und erstattet Ihnen einen ggf. vorgenommenen Steuerabzug im Rahmen dieser Verlustverrechnung rückwirkend – sog. „Verlustrückgleich“.

### Quellensteueranrechnung

Die ebase rechnet die bei einer Fondsausschüttung oder inländischen Thesaurierung vermittelten Ansprüche an ausländischen Quellensteuern direkt in Ihrem Investment Depot auf die Abgeltungsteuer im Rahmen der sog. „Verlustverrechnung“ an. Die am Kalenderjahresende in Ihrem Investment Depot aufgelaufenen, nicht angerechneten Guthaben an ausländischen Quellensteuern, werden Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigt.

### FIFO-Verwendungsreihenfolge

Die Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne findet nur Anwendung auf Fondsanteile, die **nach dem 31.12.2008** erworben wurden. Fondsanteile, die Sie schon vorher in Ihrem Investment Depot hatten, genießen einen sog. „Bestandsschutz“, d.h. die erzielten Veräußerungsgewinne bleiben weiterhin steuerfrei, auch wenn die Veräußerung nach dem 01.01.2009 erfolgte.

Im Falle von Veräußerungen findet die FIFO-Verwendungsreihenfolge Anwendung: Es wird zum Zweck der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses unterstellt, dass die in einem Investment Depot zuerst angeschafften Fondsanteile auch zuerst wieder veräußert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte bestätigt, dass das FIFO-Verfahren auch auf Unterdepots Anwendung findet. Um die im Hinblick auf die Abgeltungsteuer wichtige Trennung der Wertpapierbestände in Alt- und Neubestand vornehmen zu können, ist bei der ebase kein weiteres Investment Depot notwendig.

Die Eröffnung eines neuen Unterdepots zu Ihrem vorhandenen Investment Depot (wir sprechen hier technisch von einer sog. „Unterdepotposition“) ist hierzu ausreichend.

### Kirchensteuer

Als Bank sind wir ab 2014 nach § 51 a Abs. 2 c ff. EStG gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob für Sie eine Kirchensteuerpflicht besteht. Sofern bei dieser Prüfung eine Kirchensteuerpflicht erkannt wird, erfolgt der Kirchensteuereinbehalt ab dem 01.01.2015 automatisch.

Hierzu werden die Steueridentifikationsnummer und einmal jährlich die Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisch abgefragt. Der Einbehalt der Kirchensteuer auf Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge erfolgt automatisch mit Einbehalt der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auf Basis der Kirchensteuermerkmale, die uns vom BZSt übermittelt wurden.

Sie können bis zum 30.06. eines Jahres (erstmalig bis zum 30.06.2014) gegen die Herausgabe Ihrer Daten Widerspruch beim BZSt mittels eines amtlichen Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteueranmeldung abzuführen. Den Link zum Formular sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ebase.com/kist](http://www.ebase.com/kist).

### Depotüberträge (Auslieferung/Interner Depotübertrag)

Depotüberträge kommen bei der ebase in Form sog. „Auslieferungen“ von Anteilen an ein anderes Institut vor und in Form sog. „Interner Depotüberträge“ auf ein anderes Investment Depot bei der ebase. Die steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob mit dem Depotübertrag ein Gläubigerwechsel einhergeht, also davon, ob Sie als Anleger weiterhin Anteilseigner bleiben oder Sie die Anteile auf einen Dritten übertragen haben.

Überträge von Fondsanteilen aus Ihrem Investment Depot bei der ebase auf ein anderes Depot von Ihnen bei einem anderen Kreditinstitut (**Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel**) stellen keine abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsvorgänge dar. Die ebase wird hierzu dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut die Anschaffungsdaten der übertragenden Wertpapiere mitteilen.

Überträge von Fondsanteilen aus Ihrem Investment Depot in das Depot eines anderen Gläubigers (**Depotübertrag mit Gläubigerwechsel**) gelten als abgeltungsteuerpflichtige Veräußerungsvorgänge. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der vereinnahmte Zwischengewinn, der besitzzeitanteilige kumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag und der realisierte Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Übertragung oder – mangels fehlenden Anschaffungsdaten – eine Ersatzbemessungsgrundlage von 30 % auf den Veräußerungserlös. Die ebase hat in diesen Fällen die Abgeltungsteuer von 25 % auf diese Bemessungsgrundlage einzubehalten.

Eine Ausnahme gilt nur bei unentgeltlichen Übertragungen (z. B. Schenkungen oder Erbschaften): Diese gelten nicht als Veräußerungen, wenn Sie dies der ebase mitteilen. Die ebase ist dann allerdings gesetzlich verpflichtet, diese Übertragung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Die Anzeige enthält für den Auftraggeber der Übertragung: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer. Für den Empfänger der Anteile enthält die Anzeige: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer und das Verwandtschaftsverhältnis zum Auftraggeber. Sollten Sie **Depotüberträge von dritten Instituten auf die ebase** vornehmen, wird die ebase die mitgelieferten Anschaffungsdaten der übertragenen Fondsanteile für den weiteren Steuerabzug berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: Sollte das übertragende Kreditinstitut nicht in Deutschland, sondern in der EU oder einem EWR-Abkommensstaat liegen, kann der Nachweis der Anschaffungsdaten nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts geführt werden. Andere Nachweise der Anschaffungsdaten (insbesondere von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU/EWR-Abkommensstaaten oder bei Tafelgeschäften) sind nicht zulässig. Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, wird der Steuerabzug bei einer späteren Veräußerung von einer Ersatzbemessungsgrundlage, die 30 % des Veräußerungserlöses beträgt, berechnet.

Übertragungen vom Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot seines

Ehegatten ist seit dem Jahr 2010 wie ein Gläubigerwechsel zu behandeln, d. h. es kann nur zwischen den Übertragungsarten „Unentgeltlich-Schenkung“ oder „Entgeltlich“ gewählt werden.

Überträge von Fondsanteilen aus fälligen Lebensversicherungsverträgen zugunsten eines Investment Depots sind als entgeltliche Überträge einzustufen. Die vom Versicherungsunternehmen mitgeteilten Anschaffungsdaten sind vom übernehmenden inländischen Kreditinstitut zu verwenden. Das Anschaffungsdatum ist i. d. R. der Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherung.

Werden im Rahmen eines Depotübertrags sämtliche Fondsanteile eines Investment Depots oder eines Gemeinschaftsdepots auf eine andere Verwahrstelle übertragen, haben Sie die Möglichkeit, die für dieses Investment Depot/Gemeinschaftsdepot geführten Verlustverrechnungstöpfe auf die andere Verwahrstelle mitzuübertragen.

Die ggf. bestehenden verrechenbaren Verluste und anrechenbaren Quellensteuerguthaben der Verlustverrechnungstöpfe können dann vom aufnehmenden Institut weiter verwendet werden. Wir bitten jedoch zu beachten, dass die Übertragung der Verlustverrechnungstöpfe nur zusammen mit dem Auftrag zum kompletten Depotübertrag mit anschließender Depotauflösung beantragt werden kann.

## 2 Möglichkeiten der Steuerfreistellung

Bei der Verwahrung Ihrer Fondsanteile in einem Investment Depot darf die ebase bei Privatpersonen nur in folgenden Fällen von einem Steuerabzug absehen:

### Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Die NV-Bescheinigung wird Ihnen von Ihrem Wohnsitzfinanzamt ausgestellt, wenn für Sie eine Einkommensteuerveranlagung voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Die NV-Bescheinigung ist in der Regel im Jahr der Antragstellung und den beiden folgenden Kalenderjahren gültig. Bitte beachten Sie, dass jedes Kreditinstitut, bei dem Sie steuerpflichtige Kapitalerträge erhalten, zur Steuerfreistellung eine solche NV-Bescheinigung rechtzeitig vor Zufluss der Kapitalerträge und im Original benötigt.

Verspätet eingereichte NV-Bescheinigungen können rückwirkend leider nicht berücksichtigt werden.

Wichtig: Sollte die Gültigkeit Ihrer NV-Bescheinigung zum Ende dieses Kalenderjahrs enden und Sie haben uns bereits eine neue NV-Bescheinigung für die folgenden Jahre zugesandt, werden wir Ihnen diese erst mit der ersten Umsatzabrechnung des neuen Kalenderjahrs bestätigen.

### Freistellungsauftrag

Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 801,00 EUR für Ledige bzw. 1.602,00 EUR für Verheiratete. Hiermit werden alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten, wie Depot- oder Vermögensverwaltungskosten, abgegolten. Darüber hinausgehende, weitere Werbungskosten können nicht mehr abgezogen werden. Bitte beachten Sie, dass uns der Freistellungsauftrag auf einem amtlichen Formular vollständig ausgefüllt, unterschrieben und rechtzeitig vor Zufluss der Kapitalerträge vorliegen muss, damit wir von einem Steuerabzug bei Zufluss absehen können. Ggf. verspätet eingereichte Freistellungsaufträge werden innerhalb des Kalenderjahrs noch im Rahmen der Verlustverrechnung berücksichtigt.

Online-Kunden können den Freistellungsauftrag im persönlichen Online-Bereich ändern oder das erforderliche Formular über das Formular-Center auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) beziehen. Sie erhalten dieses Formular bei Bedarf auch von Ihrem Vermittler oder von uns zugesandt.

Eingehende Änderungen und Neueingaben von Freistellungsaufträgen dürfen gemäß dem Jahressteuergesetz 2010 ab dem 01.01.2011 nur noch dann akzeptiert werden, wenn die individuelle Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) der Depot-/Kontoinhaber und der Ehegatten angegeben wird. Bestehende Freistellungsaufträge behalten hingegen auch ohne Angabe der Steuer-ID bis Ende 2015 ihre Gültigkeit.

### Verlustverrechnungstopf

Die im Inland ansässigen Zahlstellen – wie die ebase – führen für ihre Kunden für jedes Investment Depot bzw. Gemeinschaftsdepot sog. Verlustverrechnungstöpfe. Sofern im Depot Aktien verwahrt werden (dies ist im Investment Depot nicht der Fall), ist gesondert ein sog. Aktienverlust-

topf zu führen, darüber hinaus für alle weiteren verwahrten Wertpapiere (wie z. B. Fondsanteile) ein sog. sonstiger Verlustverrechnungstopf. Verlustverrechnungstöpfe werden nur für natürliche Personen geführt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Für Steuerausländer und betriebliche Anleger darf kein Verlustverrechnungstopf geführt werden. Der Verlustverrechnungstopf hat folgende Bewandnis: Für den Fall, dass Sie durch einen Verkauf von Fondsanteilen, die Sie nach dem 31.12.2008 erworben haben, einen Verlust realisieren oder einen durch einen Fondskauf vereinbarten Zwischengewinn, wird Ihnen die ebase diesen realisierten Verlust/gezahlten Zwischengewinn mit früheren Kapitalerträgen des Kalenderjahrs – so vorhanden – verrechnen, einen bereits vorgenommenen Steuerabzug rückwirkend stornieren und Ihnen diesen Betrag vergüten. Andernfalls werden diese Verluste zur Verrechnung mit Kapitalerträgen in die Zukunft vorgetragen.

Sollten zum Kalenderjahresende die vorgetragenen Verluste aus Fondsanteilverkäufen noch nicht verrechnet sein, werden diese Verluste in das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit sich diesen Verlust zum 31.12. bescheinigen zu lassen, um diesen z. B. im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung mit positiven Kapitalerträgen aus Depots bei anderen Banken zu verrechnen. Bitte beachten Sie, dass uns der Antrag zur Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung (Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung) nach dem Gesetz bis spätestens 15.12. eines Kalenderjahrs vorliegen muss. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wird eine Bescheinigung ausgestellt, startet der Verlustverrechnungstopf zu Beginn des Folgejahrs mit „Null“.

Sofern Sie sämtliche Fondsanteile Ihres Depots von einer dritten Bank auf die ebase oder von der ebase auf eine dritte Bank übertragen (siehe Depotübertrag), steht es Ihnen auch frei, sich den/die Verlustverrechnungstopf/-töpfe mit übertragen zu lassen.

Die ebase kann für Sie in Ihrem Investment Depot nur Fondsanteile aber keine Aktien verwahren. Die Übertragung eines Aktienverluststopfs auf die ebase ist möglich, aber aufgrund der genannten Gründe nicht sinnvoll. Sollten Sie uns von dritter Seite trotzdem einen Aktienverluststopf übertragen wollen, wird dieser von der ebase ausschließlich mit dem Zweck übernommen, Ihnen diesen am Jahresende zu bescheinigen. Bitte beachten Sie, dass die Verlustverrechnung gegenüber der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags in jedem Fall Vorrang hat. Dies bedeutet: Ein Sparer-Pauschbetrag ist erst nach Verrechnung eines Verlustes im Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen. Dies kann bei rückwirkenden Verlustverrechnungen sogar dazu führen, dass zu einem früheren Zeitpunkt im Kalenderjahr beanspruchte Freistellungsaufträge wieder aufleben und zu einem späteren Zeitpunkt zufließende Kapitalerträge wieder freistellen können.

### Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Quellensteuertopf)

Die ebase wird die bei einer Fondsausschüttung oder inländischen Fondsthesaurierung vermittelten Ansprüche an ausländischen anrechenbaren Quellensteuern – soweit möglich – direkt in Ihrem Investment Depot auf die Abgeltungsteuer anrechnen. Die Anrechnung der Quellensteuern aus ausländisch thesaurierenden Fonds ist nur im Wege der Veranlagung möglich. Die Daten über ausländische Quellensteuern werden in einem sog. Quellensteuertopf geführt, der Teil des Verlustverrechnungstopfs ist. Die am Kalenderjahresende im Quellensteuertopf aufgelaufenen, noch nicht zur Anrechnung gelangten ausländischen Quellensteuern (auch ausl. Thesaurierer) werden Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigt. Der Quellensteuertopf startet zu Beginn des Folgejahrs immer mit „Null“.

### Rückvergütung von Steuerguthaben auf Grund Verlustverrechnung (Verlустаausgleich)

Falls Sie bei einem Fondskauf Zwischengewinne zahlen oder bei einer Veräußerung Verluste realisieren wird ein sog. Verlustverrechnungsguthaben aufgebaut. Dieses wird verwendet um es mit früheren Kapitalerträgen des Kalenderjahrs – so vorhanden – zu verrechnen (siehe Punkt „Verlustverrechnungstopf“).

Haben die verrechneten Kapitalerträge seinerzeit einem Steuerabzug unterlegen, wird dieser Steuerabzug rückwirkend storniert und Ihnen dieser Betrag vergütet (Verlустаausgleich). Ein Verlустаausgleich ist nur möglich für Anleger, für die ein Verlustverrechnungstopf geführt wird (unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen mit Einkünften aus Kapitalvermögen). Der Verlустаausgleich muss kraft Gesetz mindestens ein-

mal im Jahr (gemäß § 43 a Abs. 3 Satz 2 EStG) durchgeführt werden. Die ebase behält sich das Recht vor, den Verlustausgleich auch zu anderen Terminen (täglich, monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich) vorzunehmen. Zusätzlich zum periodischen Verlustausgleich findet dieser auch beim Abgang des letzten Fondsanteils (Verkauf, Fondsumschichtung und entgeltlicher Übertrag) aus dem Investment Depot statt. Zur Vermeidung von nicht im Verhältnis stehendem Aufwand nehmen wir den Verlustausgleich unterjährig nur bei Vergütungsguthaben von mehr als 10,00 EUR vor.

### Steuerausländer

Sofern Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und in Deutschland nicht oder nur noch beschränkt steuerpflichtig sind, nimmt die ebase auf Kapitalerträge in Ihrem Investment Depot grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vor. Hierzu benötigen wir einen entsprechenden Nachweis (z. B. Wohnsitzbescheinigung).

Bitte beachten Sie, dass inländische Dividendenerträge und inländische Erträge aus Vermietung und Verpachtung mit Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag belegt werden müssen. Der Ausschüttungsbetrag abzüglich der Steuerabzüge auf die genannten Bemessungsgrundlagen wird entsprechend der Bedingungen für das Investment Depot wieder angelegt. Eine Erstattung der einbehaltenen Steuerbeträge kann gegen Vorlage der Steuerbescheinigung direkt beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Bitte wenden Sie sich bei weiterführenden Fragen dazu an Ihren Steuerberater.

## 3 Bescheinigungen

### Jahressteuerbescheinigung Privatvermögen

Die ebase erstellt Ihnen eine Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 2 und 3 EStG. Diese enthält auch eine ggf. beantragte Verlustbescheinigung im Sinne des § 43 a Abs. 3 S. 4 EStG und die Bescheinigung der noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuern.

### Verlustbescheinigung (Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung)

Sie können sich die im Verlustverrechnungstopf ggf. aufgelaufenen Veräußerungsverluste und gezahlten Zwischengewinne zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigen lassen. Hierzu müssen Sie uns einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. eines jeden Jahres zukommen lassen.

### Jahressteuerbescheinigung Betriebsvermögen/Steuerausländer

Die ebase erstellt Ihnen eine Bescheinigung nach den amtlichen Vorgaben des Bundesministerium für Finanzen.

## 4 Häufig gestellte Fragen zur Abgeltungsteuer

### Wen betrifft die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer gilt nur für natürliche Personen mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Für natürliche Personen mit Einkünften aus Betriebsvermögen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, gewerbliche Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) und juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen) wird – vorbehaltlich von ggf. bestehenden Befreiungsgründen – ebenfalls ein Steuerabzug vorgenommen, der jedoch keine abgeltende Wirkung hat. Diese Steuerpflichtigen müssen diese Kapitaleinkünfte im Veranlagungsverfahren erklären und mit dem jeweiligen Steuersatz versteuern.

### Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer seit 01.01.2009 auf Privatanleger?

- Die Abgeltungsteuer wird direkt an der Quelle von Ihren Kapitalerträgen (also Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne und inländische Erträge aus Vermietung und Verpachtung) durch die ebase einbehalten und anonymisiert an das Finanzamt abgeführt. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (derzeit 5,5 %) und ggf. Kirchensteuer. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten, d. h. der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Für Aktien entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Während früher die Dividenden nur zur Hälfte, allerdings mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig waren, unterliegen sie dann in voller Höhe der Abgeltungsteuer.

- Verluste aus Veräußerungen von Wertpapieren (mit Ausnahme der Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien) sind mit den übrigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Zu diesem Zweck führt die ebase einen sog. Verlustverrechnungstopf (siehe Punkt „Verlustverrechnungstopf“).

- Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien verrechnet werden.

Die bisherige **Spekulationsfrist** für Wertpapiere von einem Jahr wurde mit Einführung der Abgeltungsteuer abgeschafft. Sämtliche Veräußerungsgewinne und realisierte Gewinne aus Termingeschäften werden wie Zins-/Dividendeneinkünfte mit Abgeltungsteuer belegt. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Haltedauer. Zu den Übergangsregeln für Altbestände an Fondsanteilen siehe Punkt „Bestandsschutz – FIFO-Verwendungsreihenfolge“.

### Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?

Das Konzept der Abgeltungsteuer beruht auf einem Steuerabzug an der Quelle. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers auf diese Kapitalerträge künftig abgegolten, d. h. der Anleger muss diese Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den jeweils anfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. den Einbehalt der Kirchensteuer.

### Seit wann wird Abgeltungsteuer einbehalten?

Betroffen sind Fondsausschüttungen oder -thesaurierungen, die nach dem 31.12.2008 zugeflossen sind und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 gekauft wurden. Zu den Übergangsregeln bei Veräußerungen siehe Punkt „Bestandsschutz – FIFO-Verwendungsreihenfolge“.

### Wer nimmt den Abzug der Abgeltungsteuer vor?

Für den Steuerabzug auf Thesaurierungen und Ausschüttungen von (inländischen oder ausländischen) Fonds und auf Veräußerungen von Fondsanteilen ist die inländische Zahlstelle, also das depotführende Kreditinstitut in Deutschland, verantwortlich. Bei ausländischen thesaurierenden Fonds kann die Abgeltungsteuer nicht an der Quelle abgezogen werden. In diesem Fall kann der Abzug der Abgeltungsteuer erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgen (siehe auch Punkt „Wann ist trotz Abgeltungsteuer eine Steuerveranlagung der Kapitalerträge geboten oder möglich?“).

### Wann ist trotz der Abgeltungsteuer eine Steuerveranlagung der Kapitalerträge geboten oder möglich?

Ein Steuerabzug mit abgeltender Wirkung kann nicht in jedem Fall erreicht werden. In folgenden Beispielfällen ist ein Veranlagungsverfahren zwingend geboten bzw. freiwillig möglich:

- Die Fondsanteile werden in einem Depot im Ausland verwahrt
- Es werden Anteile an ausländischen thesaurierenden Fonds gehalten
- Der Anleger ist kirchensteuerpflichtig und hat keinen Antrag zum Kirchensteuerabzug an die Zahlstelle gestellt
- Der Anleger erzielt in einem inländischen Depot Verluste, die er im gleichen Kalenderjahr mit Kapitalerträgen aus einem anderen Depot verrechnen möchte
- Der Anleger hat der Zahlstelle, die den Steuerabzug vorgenommen hat, keinen Freistellungsauftrag erteilt
- Der Anleger ist sich nicht sicher, ob sein persönlicher Einkommensteuersatz größer oder kleiner als 25 % ist. Das Finanzamt nimmt in diesen Fällen eine Günstigerprüfung vor und setzt ggf. den niedrigeren individuellen Steuersatz an.

## 5 Einige weitere steuerliche Hinweise

### Welche Besonderheiten gibt es bei der Besteuerung von Altersvorsorgeverträgen mit Einführung der Abgeltungsteuer?

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) und von Basisrentenprodukten („Rürup-Rente“) werden erst in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer wird bei der Besteuerung der

Riester- und Rürup-Verträge der von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängige persönliche Steuersatz und nicht der Abgeltungssteuersatz angewendet. Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungsteuer erhoben, d. h. dass Riester-Fondssparpläne von der Abgeltungsteuer ausgenommen sind.

#### **Unterliegen auch Fondssparpläne für vermögenswirksame Leistungen (VL) der Abgeltungsteuer?**

VL-Fondssparpläne werden wie „normale“ Fondssparpläne behandelt. Alle Einzahlungen, die bis zum 31. Dezember 2008 erfolgten, unterliegen der Altregelung (Bestandschutz), alle weiteren Einzahlungen (ab 01.01.2009) unterliegen der Neuregelung.

#### **Wie fließen Erträge aus Fondsanteilen den Anlegern zu?**

Die Erträge eines Fonds bestehen je nach Anlageschwerpunkt des Fonds in unterschiedlicher Zusammensetzung aus Zinserträgen, Veräußerungsgewinnen und in- und ausländischen Dividenden. Zusätzlich zu den bisherigen steuerlichen Bemessungsgrundlagen kommen im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes für Fondsanteile, die nach dem 31.12.2011 zufließen bzw. als zugeflossen gelten, auch inländische Erträge aus Vermietung und Verpachtung hinzu. Diese Erträge werden von den Fonds entweder ausgeschüttet oder thesauriert. Die daraus resultierenden Anteile werden gemäß unseren Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger automatisch wieder angelegt.

#### **Welche Steuerabzüge müssen bei ausländisch thesaurierenden Fonds vorgenommen werden?**

Die steuerpflichtigen Erträge aus ausländisch thesaurierenden Fonds sind in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Finanzämter setzen dann im Rahmen der Steuerveranlagung die Abgeltungsteuer fest (siehe Punkt „Wann ist trotz Abgeltungsteuer eine Steuerveranlagung geboten oder möglich?“). Darüber hinaus muss die ebase bei Verkäufen einen weiteren Steuerabzug auf den sog. besitzzeitanteiligen kumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag (nachfolgend „kaE“ genannt) vornehmen. Der besitzzeitanteilige kaE ist der thesaurierte Ertrag, den der Investmentfonds während der Besitzzeit der Fondsanteile angesammelt hat. Der Steuerabzug auf den kaE beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Dieser Steuerabzug hat allerdings keine abgeltende Wirkung, sondern vielmehr den Charakter einer Steuervorauszahlung, die dann im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Einkommensteueranmeldung auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet wird. Dieser Steuerabzug soll ein Ausgleich dafür sein, dass für inländische thesaurierende Fonds bereits zum Ende eines jeden Fondsgeschäftsjahrs ein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, während ausländisch thesaurierende Fonds hiervon verschont sind.

#### **Halbjahres-/Jahresberichte der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft**

Die Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsbeträge sowie die jeweiligen steuerpflichtigen Erträge können Sie in Ihrem persönlichen Online-Bereich (Button „Ertragsausschüttung/-thesaurierung“ in der Ansicht der entsprechenden Depotposition) abrufen. Zudem stehen Ihnen diese Informationen auch im Halbjahres-/Jahresbericht der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Bei Bedarf können Sie diese auch telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Vermittler bzw. bei uns anfordern.